

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00508 vom 28. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00508](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00508)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00508 du 28 avril 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00508 del 28 aprile 2020

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Nach wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen verweigerte das Migrationsamt des Kantons Zürich dem Beschwerdeführer die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und wies ihn rechtskräftig aus der Schweiz weg. In der Folge ersuchte er um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Verbleib bei seiner Ehegattin, einer Staatsangehörigen Rumäniens, welche er noch während des ausländerrechtlichen Verfahrens geheiratet hatte.] Der Beschwerdeführer verfügt derzeit über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zur Ermöglichung des familiären Zusammenlebens mit seiner (zweiten) Ehefrau in der Schweiz (E. 3.2). Mit seinem Verhalten setzte er jedoch unstreitig den in Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG verankerten Widerrufsgrund (E. 4.1). Seit dem letzten Entscheid des Verwaltungsgerichts betreffend die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers mag das von diesem ausgehende Sicherheitsrisiko sodann zwar abgenommen haben; aufgrund der Art und Schwere der vom Beschwerdeführer in der Vergangenheit begangenen (insbesondere Gewalt-)Delikte und seiner mangelnden Bereitschaft zur Deliktverarbeitung ist bei ihm allerdings in ausländerrechtlicher Hinsicht immer noch von einem nicht vernachlässigbaren Restrisiko zukünftiger (schwerer) Straffälligkeit auszugehen (E. 4.2 f.). Verhältnismässigkeit der Wegweisung (E. 4.4 f.). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Abteilung VB.2019.00508 Urteil der 4. Kammer vom 28. April 2020 Mitwirkend: Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Verwaltungsrichter Reto Häggi Furrer, Gerichtsschreiberin Sonja Güntert. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, hat sich ergeben: I. A. A, ein 1986 geborener Staatsangehöriger Tunesiens, reiste Ende Februar 2007 in die Schweiz ein, wo ihm nach der Heirat einer Schweizerin eine – zuletzt bis am 8. März 2017 verlängerte – Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Während seiner Anwesenheit ergingen gegen A folgende Straferkenntnisse: - Strafbefehl des Bezirksamts C vom 21. September 2009: 10 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 80.- bedingt und Fr. 1'000.- Busse wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln; - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft D vom 11. Dezember 2009: 30 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 60.- bedingt und Fr. 300.- Busse wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz und mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln; - Urteil des Bezirksgerichts E vom 5. Dezember 2012: 45 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 70.- bedingt sowie Fr. 300.- Busse wegen vorsätzlicher sowie fahrlässiger Widerhandlung gegen das Waffengesetz und Verletzung der Verkehrsregeln; zudem wurde der Vollzug der mit

den Strafbefehlen von 21. September und 11. Dezember 2009 bedingt ausgesprochenen Geldstrafen angeordnet; - Urteil des Appellationsgerichts des Kantons F vom 14. Dezember 2012 bzw. des Strafgerichts des Kantons F vom 9. Juni 2011: 18 Monate Freiheitsstrafe bedingt sowie Fr. 200.- Busse wegen Angriffs, mehrfacher einfacher Körperverletzung und sexueller Belästigung; - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft D vom 19. August 2013: 15 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 110.- bedingt sowie Fr. 300.- Busse wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln; - Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Oktober 2015 (bestätigt in BGr, 8. August 2016, 6B\_157/2016): 11 Monate Freiheitsstrafe und Fr. 20.- Busse wegen Angriffs, versuchter einfacher Körperverletzung, Drohung, grober Verkehrsregelverletzung und Nichtmitführens des Führerausweises. Vor diesem Hintergrund verweigerte das Migrationsamt des Kantons Zürich A nach wiederholter Verwarnung mit Verfügung vom 2. Mai 2017 die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und wies ihn per Anfang August 2017 aus der Schweiz weg. Die hiergegen erhobenen Rechtsmittel wurden von der Sicherheitsdirektion mit Rekursentscheid vom 27. September 2017, vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Januar 2018 (VB.2017.00720 [nicht auf [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)]) und vom Bundesgericht mit Urteil vom 21. März 2019 (2C\_168/2018) abgewiesen. B. Noch während des bundesgerichtlichen Verfahrens hatte sich A von seiner Ehefrau scheiden lassen, um kurze Zeit später, Anfang Juni 2018, die Ehe mit einer Staatsangehörigen Rumäniens einzugehen, mit der er einen 2015 geborenen Sohn hat. Am 5. September 2018 reiste seine zweite Ehefrau mit dem gemeinsamen Kind in die Schweiz ein und erhielt infolge Antritts einer Vollzeitstelle als Serviceangestellte eine – zuletzt bis am 2. September 2020 verlängerte – Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Nach seiner rechtskräftigen Wegweisung aus der Schweiz ersuchte A daher am 15. April 2019 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bzw. einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Verbleib bei seiner Ehegattin. Mit Verfügung vom 13. Mai 2019 wies das Migrationsamt dieses Gesuch ab und setzte A Frist zum Verlassen der Schweiz bis zum 20. Mai 2019. II. Den hiergegen erhobenen Rekurs wies die Sicherheitsdirektion mit Entscheid vom 29. Juli 2019 ab, soweit sie ihn nicht als gegenstandslos geworden einstufte (Dispositiv-Ziff. I), und setzte A eine neue Ausreisefrist bis 5. August 2019 (Dispositiv-Ziff. II); die Kosten des Rekursverfahrens wurden A auferlegt (Dispositiv-Ziff. III) und diesem in Dispositiv-Ziff. IV keine Parteientschädigung ausgerichtet. III. A liess am 5. August 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben und beantragen, unter Entschädigungsfolge sei der Rekursentscheid aufzuheben und das Migrationsamt anzuweisen, ihm eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu erteilen; in prozessualer Hinsicht liess er zudem um Bewilligung des prozeduralen Aufenthalts und der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit sowie darum ersuchen, das Migrationsamt im Sinn einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, von Vollzugshandlungen abzusehen. Mit Präsidialverfügung vom 9. August 2019 hielt das Verwaltungsgericht unter anderem fest, dass A wegen der Suspensivwirkung seiner Beschwerde über ein prozedurales Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfüge und im Umfang der bisherigen Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sei. Die Sicherheitsdirektion verzichtete am 16. August 2019 auf eine Vernehmlassung, und A reichte am 29. August 2019 – innert (noch) laufender Beschwerdefrist – eine Begründung seiner Beschwerde nach. Das Migrationsamt erstattete keine Beschwerdeantwort, setzte das Verwaltungsgericht jedoch am 20. Januar 2020 über ein gegen A eingeleitetes Strafverfahren in Kenntnis. Auf entsprechende Nachfrage hin erklärte der die Untersuchung leitende Staatsanwalt dem Verwaltungsgericht diesbezüglich am 30. März 2020, dass das Strafverfahren noch einige

Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Die Kammer erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Rekursentscheide der Vorinstanz über Anordnungen betreffend das Aufenthaltsrecht zuständig (§§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, es wurde aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung getroffen (§ 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 3 VRG). Weil vorliegend keine solche erfolgte, waren das diesbezüglich gestellte Gesuch des Beschwerdeführers wie auch dasjenige um vorsorgliche Anordnung eines Vollzugsstopps von vornherein gegenstandslos. 3. 3.1 Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen richtet sich grundsätzlich nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20). Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und ihre Familienangehörige hat das Ausländer- und Integrationsgesetz allerdings nur insoweit Geltung, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft (nunmehr der EU) und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA, SR 0.142.112.681]) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das Ausländer- und Integrationsgesetz günstigere Bestimmungen vorsieht (vgl. Art. 2 Abs. 2 AIG). 3.2 Als Staatsangehörige Rumäniens fällt die Ehefrau des Beschwerdeführers in den Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens. Solange die Ehe formell besteht und die Ehefrau des Beschwerdeführers in der Schweiz aufenthaltsberechtigt ist, kommt diesem daher – ungeachtet seiner eigenen Staatsangehörigkeit – in Anwendung von Art. 7 lit. d FZA und Art. 3 Abs. 2 lit. a Anhang I FZA ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu (vgl. BGE 130 II 113 E. 8; BGr, 8. März 2018, 2C\_292/2017, E. 4.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.